

Kreisstadt



Eschwege

Hauptsatzung der Kreisstadt Eschwege

inkl. 1. Änderungssatzung vom 06.06.2016

inkl. 2. Änderungssatzung vom 15.07.2016

Inhalt:

§ 1 Stadtverordnetenversammlung und vorsitzendes Mitglied	1
§ 2 Ausschüsse	2
§ 3 Magistrat.....	2
§ 4 Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat.....	2
§ 5 Kommissionen	2
§ 6 Ortsbezirke und Ortsbeiräte.....	3
§ 6a Stadtteilbeirat	3
§ 7 Ausländerbeirat.....	3
§ 8 Haushaltswirtschaft	4
§ 9 Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung	4
§ 10 Öffentliche Bekanntmachung	4
§ 10a „Film- und Tonaufnahmen“	6
§ 11 Inkrafttreten.....	6

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 21.04.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung und vorsitzendes Mitglied

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Kreisstadt Eschwege. Sie trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Die oder der aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählte Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) führt deren Vorsitz.
- (3) Die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen stellen je ein Mitglied zur Wahl der Stellvertretung des Stadtverordnetenvorstehers/ der Stadtverordnetenvorsteherin. Diese Stellen sind gleichartig im Sinne des § 55 HGO.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Finanzausschuss
 2. Haupt- und Kulturausschuss
 3. Ausschuss für Bauen und Umwelt
 4. Ausschuss für Familie und Soziales
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist berechtigt, den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen.

§ 3 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten und Stadträtinnen.
- (2) Die Zahl der Stadträte und Stadträtinnen beträgt insgesamt acht. Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrats und der übrigen Stadträte/ innen werden ehrenamtlich verwaltet.

§ 4 Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 1. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 30.000 €; bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbaurecht zugrunde gelegte Grundstückswert maßgebend.
 2. Verkauf von Wohnhausgrundstücken für die Neubebauung mit 1- und 2-Familienhäusern, unabhängig vom Wert des Grundstücks.
 3. Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen (Geldforderungen)
 4. Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüchen (Geldforderungen) bis zur Höhe von 35.000€.
- (2) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Absatz 1 unberührt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung Angelegenheiten an den Magistrat übertragen, so berichtet der Magistrat halbjährlich zum Sachstand.

§ 5 Kommissionen

- (1) Der Magistrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen bilden, die sich aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und soweit erforderlich, sachkundigen Einwohnern zusammensetzen.

- (2) Die Zahl der Mitglieder und der Geschäftsgang werden durch Beschluss des Magistrates geregelt.

§ 6

Ortsbezirke und Ortsbeiräte

- (1) Die Stadtteile Albungen, Eltmannshausen, Niddawitzhausen, Niederdünzebach, Niederhone, Oberdünzebach und Oberhone bilden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Als Abgrenzung gelten bei dem Stadtteil Niederhone die Grenzen der Wahlbezirke 11 und 111; bei den übrigen Stadtteilen die Gemarkungsgrenzen der ehemaligen Gemeinden, die vor der Eingliederung in die Kreisstadt Eschwege bestanden haben.
- (3) Die Ortsbeiräte bestehen in den Stadtteilen Albungen und Niddawitzhausen aus je fünf Mitgliedern und in den Stadtteilen Eltmannshausen, Niederdünzebach, Niederhone, Oberdünzebach und Oberhone aus je sieben Mitgliedern.

§ 6a

Stadtteilbeirat

- (1) Sollte in einem der sieben Stadtteile der Ortsbeirat mangels Bewerbern/ -innen für eine Legislaturperiode entfallen, kann ein Stadtteilbeirat für den betreffenden Ortsbezirk eingerichtet werden. Die Amtszeit des Stadtteilbeirats beginnt und endet mit der Wahlzeit der Vertreter/-innen der Stadtverordnetenversammlung. Ein Stadtteilbeirat besteht aus maximal 7 Mitgliedern.
- (2) Über die Einrichtung, Zusammensetzung sowie Aufgabenfestlegung eines Stadtteilbeirats entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Der Stadtteilbeirat wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung ein vorsitzendes Mitglied und ein Mitglied zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Stadtteilbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied ein. In Einzelfällen darf die Stadtverordnetenversammlung die Frist angemessen verlängern oder abkürzen.
- (5) Hört der Magistrat den Stadtteilbeirat an, so gilt Absatz 4 entsprechend. Die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Stadtteilbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (6) Die mündliche Anhörung des Stadtteilbeirats in den Ausschüssen erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Stadtteilbeirats oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Stadtteilbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 7

Ausländerbeirat

- (1) In der Kreisstadt Eschwege wird ein Ausländerbeirat eingerichtet. Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.

- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung nach der Wahl ein vorsitzendes Mitglied und ein Mitglied zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied ein. In Einzelfällen darf die Stadtverordnetenversammlung die Frist angemessen verlängern oder abkürzen.
- (5) Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gilt Absatz 4 entsprechend, die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (6) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 8

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 9

Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandant oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben, kann eine Ehrenbezeichnung verliehen werden. Die Bezeichnung im Einzelnen regelt die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ehrenordnung.
- (3) Darüber hinaus können auch andere Ehrungen von der Kreisstadt ausgesprochen werden. Das Nähere regelt die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ehrenordnung.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden – vorbehaltlich Abs. 5 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (GemLKrBekV HE) – auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Eschwege betriebenen Internetseite „www.eschwege.de“ unter Angabe des Bereitstellungstages vorgenommen.

Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, werden auch diese über das Internet für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, zugänglich gemacht. Auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet wird jeweils in der Tageszeitung „Werra-Rundschau“ unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich.
- (4) Im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für jede Person während der Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, hängen diese während der Dienststunden zur im Foyer des Rathauses, Obermarkt 22, 37269 Eschwege zu jedermanns Einsicht für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer aus. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (5) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (6) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 4 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus, Eschwege, Obermarkt 22, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn in der Tageszeitung „Werra-Rundschau“ öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Abweichend von Abs. 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (7) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt durch Mitteilung in der Tageszeitung „Werra-Rundschau“ bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Öffnungszeit der Stadtverwaltung im Eschweger Rathaus eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Öffnungszeit (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabweidbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 10a „Film- und Tonaufnahmen“

In öffentlichen Sitzungen der/des Stadtverordnetenversammlung/Ausschüsse/Ortsbeiräte/Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung des Gremiums.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 25.07.2006 in der Fassung vom 25.09.2015 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft. § 3 Abs. 2 Satz 2 tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Eschwege, den 26.04.2016

**Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege**

(L. S.)

gez. Heppe
Bürgermeister